

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe Mai 2020

Corona	2
. Hilfen für die Gastronomie sowie pauschalierter Verlustrücktrag	2
Neues aus Berlin	3
. Steuerermäßigung für energetische Sanierung	3
Einkommensteuer	4
. Privater Weiterverkauf von Tickets für das Finale der UEFA Champions League	4
. Privates Veräußerungsgeschäft bei Verkauf eines zuvor geschenkten Grundstücks	5
. Externe Datenschutzbeauftragte sind gewerbliche Unternehmer	6
. Krankheitskosten aufgrund eines Wegeunfalls sind als Werbungskosten abziehbar	7
Körperschaftsteuer	8
. Verdeckte Gewinnausschüttung – Tante kann eine nahestehende Person sein	8
Internetrecht	9
. Kein Unterschied – Lastschrift-Zahlung an Online-Händler muss auch mit Konto aus dem EU-Ausland möglich sein	9
Gewerblicher Rechtsschutz	9
. Ausgeblasen – Gericht verbietet „Dyson-Werbung“ für Jet-Händetrockner wegen Irreführung	9
Arbeits- und Sozialrecht	11
. Mein Haus, mein Auto, mein Boot – Jobcenter muss nicht für Sanierung eines Segelbootes zahlen	11

Corona . Hilfen für die Gastronomie sowie pauschalierter Verlustrücktrag

➤ Hilfen für die Gastronomie

Verzehrfertig zubereitete Speisen können sowohl im Rahmen einer gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG ermäßigt besteuerten Lieferung (z. B. Speisen zum Mitnehmen) als auch im Rahmen einer nicht ermäßigt besteuerten sonstigen Leistung (z. B. Verzehr im Restaurant) abgegeben werden. Liegt eine Abgabe im Rahmen einer sonstigen Leistung vor, so wird der gesamte Umsatz (einschließlich der Abgabe der Speisen) dem normalen Steuersatz unterworfen (keine Aufteilung in eine Lieferung und eine sonstige Leistung). Die Abgrenzung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen richtet sich danach, welche Leistungselemente aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers und unter Berücksichtigung des Willens der Vertragsparteien den wirtschaftlichen Gehalt der Leistung bestimmen.

Gastronomiebetriebe sind von der Corona-Krise besonders betroffen. Wenn die derzeit erforderlichen Beschränkungen gelockert werden können und es für Restaurants, Cafés und andere Gastronomiebetriebe wieder losgeht, sollen sie schnell wieder auf die Beine kommen. Deshalb soll die Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie ab dem 01. Juli 2020 befristet bis zum 30. Juni 2021 auf den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % gesenkt werden.

Zur Erfüllung der Ordnungsmäßigkeit Ihrer eingesetzten Kasse(n) beachten Sie bitte folgende Punkte:

- Zuordnung der Speisen, die ab Mittwoch, den 01. Juli 2020 mit 7 % zu besteuern sind
 - Sollte Ihr Termin zur Umprogrammierung vor oder nach diesem Datum liegen, muss die Umsatzsteuer entsprechend in der Buchhaltung korrigiert werden.
 - Zum Nachweis der Korrektur sind Einzelaufzeichnungen unverzichtbar.
- Eine Umprogrammierung der Kasse für die hinterlegten Speisen-Artikel auf den Steuersatz von 7 %
- Aufbewahrung des Protokolls für die Umprogrammierung (hieraus müssen alle umprogrammierten Speisen ersichtlich sein)
- Anpassung der Verfahrensdokumentation Ihrer Kasse
- Überprüfung des Ausweises auf dem Z-Bon

Tipp: Um die Vergünstigung in Ihrem Unternehmen umzusetzen, empfehlen wir eine rechtzeitige Terminabsprache mit Ihrem Kassensbetreuer.

➤ Pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019

Mit BMF-Schreiben vom 24. April 2020 hat die Finanzverwaltung für von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffene Steuerpflichtige, die noch nicht für den Veranlagungszeitraum 2019 veranlagt sind, die Möglichkeit geschaffen, für den Veranlagungszeitraum 2020 antizipierte Verluste (rücktragsfähige Verluste iSd. § 10d Abs. 1 Satz 1 EStG) in den Veranlagungszeitraum 2019 rückzutragen. Damit soll ein Beitrag zur Stärkung der Liquidität der Unternehmen und Unternehmer geleistet werden.

Der pauschal ermittelte Verlustrücktrag aus 2020 zur nachträglichen Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2019 ist an einen schriftlichen oder elektronisch gestellten Antrag gebunden und kann nur von einkommensteuer- oder körperschaftsteuerpflichtigen Personen in Anspruch genommen werden, die im Laufe des Veranlagungszeitraums 2020 Gewinneinkünfte oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt haben. Darüber hinaus weitergehende Einkünfte sind für die Inanspruchnahme des pauschal ermittelten Verlustrücktrages unschädlich. Er ist bis zu einem Betrag von € 1 Mio. bzw. bei Zusammenveranlagung von € 2 Mio. abzuziehen.

Die negative Betroffenheit ist anzunehmen, wenn die Vorauszahlungen für 2020 auf € 0,00 herabgesetzt wurden und der Steuerpflichtige versichert, dass er für den Veranlagungszeitraum 2020 aufgrund der Corona-Krise eine nicht unerhebliche negative Summe der Einkünfte erwartet.

Der pauschal ermittelte Verlustrücktrag aus 2020 beträgt 15 % des Saldos der maßgeblichen Gewinneinkünfte und / oder der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, welche der Festsetzung der Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt werden.

Im Veranlagungsverfahren für den Veranlagungszeitraum 2019 kann der pauschal ermittelte Verlustrücktrag nicht berücksichtigt werden. Insoweit ist zunächst mit einer Nachzahlung für 2019 in entsprechender Höhe zu rechnen. Allerdings kann die auf den im Vorauszahlungsverfahren berücksichtigten Verlustrücktrag entfallende Nachzahlung für 2019 auf Antrag befristet bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides 2020 unter dem Vorbehalt der Zinsfestsetzung und unter dem Vorbehalt des Widerrufs zinslos gestundet werden, wenn der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2019 weiterhin von einer nicht unerheblichen negativen Summe der Einkünfte für den Veranlagungszeitraum 2020 ausgeht.

Tipp: Abweichend zum pauschal ermittelten Verlustrücktrag aus 2020 besteht nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut des BMF-Schreibens auch die Möglichkeit, im Einzelfall unter Einreichung detaillierter Unterlagen einen höheren rücktragsfähigen Verlust darzulegen. Insoweit kann sich eine Unternehmensplanrechnung durchaus als hilfreich erweisen. Gleichwohl sollten Steuerpflichtige sich davor hüten, Verluste ins Blaue hinein zu planen und hiermit ins Rennen zu gehen. Dies erscheint nicht nur ungebührlich, sondern könnte auch als steuerliche Vorteilsnahme (§ 370 ff. AO) gedeutet werden.

Neues aus Berlin . Steuerermäßigung für energetische Sanierung

Energetische Maßnahmen an einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten eigenen Gebäude, das bei der Durchführung der Maßnahme älter als zehn Jahre ist, werden ab dem Jahr 2020 durch eine Steuerermäßigung gefördert (§ 35c EStG).

Begünstigte Maßnahmen sind u. a.

- die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken
- die Erneuerung der Fenster, Außentüren oder der Heizungsanlage
- die Erneuerung oder der Einbau einer Lüftungsanlage
- der Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- oder Verbrauchsoptimierung
- die Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind

Welche Mindestanforderungen für die energetischen Maßnahmen gelten, wurde in der Energetischen Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV) geregelt. Hier wurde auch der Begriff des Fachunternehmens klargestellt.

Durch eine Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens muss nachgewiesen werden, dass die Voraussetzungen erfüllt sind. Das Bundesfinanzministerium hat nun zwei amtliche Muster (inkl. Erläuterungen) veröffentlicht, und zwar

- Musterbescheinigung des ausführenden Fachunternehmens und
- Musterbescheinigung für Personen mit Ausstellungsberechtigung nach § 21 EnEV (u. a. Energieberater).

Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt für den bzw. die Eigentümer des Wohngebäudes / der Wohnung. Vom Inhalt, Aufbau und von der Reihenfolge der in den Mustern enthaltenen Angaben darf nicht abgewichen werden. Eine individuelle Gestaltung der Felder für die Bezeichnung des ausführenden Fachunternehmens und des Bauherrn sowie eine Ergänzung um ein zusätzliches Adressfeld sind zulässig.

Tipp: Die Steuerermäßigung wird über drei Jahre verteilt. Je begünstigtes Objekt beträgt der Höchstbetrag der Steuerermäßigung € 40.000,00. Davon abweichend vermindert sich die tarifliche Einkommensteuer um 50 % der Aufwendungen für den Energieberater.

Einkommensteuer . Privater Weiterverkauf von Tickets für das Finale der UEFA Champions League

Veräußert ein Steuerpflichtiger ein kurz zuvor entgeltlich erworbenes Ticket für ein Spiel der UEFA Champions League, ist ein erzielter Veräußerungsgewinn gem. Urteil des BFH vom 29. Oktober 2019 einkommensteuerpflichtig.

Im Streitfall hatten Steuerpflichtige im April 2015 über die offizielle UEFA-Webseite zwei Tickets für das Finale der UEFA Champions League in Berlin zugelost bekommen (Anschaffungskosten: € 330,00). Die Finaltickets hatten sie dann im Mai 2015 über eine Ticketplattform wieder veräußert (Veräußerungserlös abzüglich Gebühren = € 2.907,00).

Das Finanzamt erfasste den Gewinn (€ 2.577,00) bei deren Einkommensteuerfestsetzung – und zwar zu Recht, wie jetzt der BFH entschieden hat.

Zu den privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG gehört nicht nur der Verkauf von Grundstücken. Erfasst werden auch andere Wirtschaftsgüter, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt.

Ausgenommen sind Veräußerungen von Gegenständen des täglichen Gebrauchs.

„Andere Wirtschaftsgüter“ sind sämtliche vermögenswerten Vorteile, deren Erlangung sich der Steuerpflichtige etwas kosten lässt und die einer selbständigen Bewertung zugänglich sind. Hierzu zählen auch Champions League-Tickets, die nach Ansicht des BFH keine „Gegenstände des täglichen Gebrauchs“ darstellen.

Tipp: Steuerfrei bleiben Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften, sofern der erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als € 600,00 betragen hat (§ 23 Abs. 3 S. 5 EStG).

Einkommensteuer . Privates Veräußerungsgeschäft bei Verkauf eines zuvor geschenkten Grundstücks

Wird eine Immobilie verkauft, die der Veräußerer zuvor schenkweise erhalten hat, sind ihm zwar keine eigenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten entstanden, gleichwohl kann auch dieser Vorgang zu einem privaten Veräußerungsgeschäft nach § 23 EStG führen. Denn bei einem unentgeltlichen Erwerb sind dem Einzelrechtsnachfolger die Anschaffung oder die Überführung des Wirtschaftsguts in das Privatvermögen durch den Rechtsvorgänger zuzurechnen. Zu dieser Thematik hat der BFH in seinem Urteil vom 03. September 2019 Stellung bezogen.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 27. Oktober 2004 hatte eine Steuerpflichtige von ihrer Mutter unter Übernahme der im Grundbuch eingetragenen Grundschulden ein Grundstück erhalten. Nicht übernommen wurden die den Grundschulden zugrunde liegenden Darlehen, die weiter von der Mutter bedient wurden. Mit der Übertragung erhielt die Mutter ein lebenslanges dingliches Wohnrecht.

Die Mutter hatte das Grundstück am 08. Dezember 1998 erworben und das Hauptgebäude seitdem zu eigenen Wohnzwecken genutzt. Das in 2002 und 2003 fertiggestellte Nebengebäude bewohnte die Tochter an den Wochenenden. Am 14. September 2007 veräußerte die Steuerpflichtige das gesamte Grundstück. Die Veräußerung erfolgte lastenfrei. Von dem auf dem Notaranderkonto hinterlegten Kaufpreis wurden die durch die Grundschulden besicherten Darlehen bedient. Der Restkaufpreis wurde an die Steuerpflichtige ausgekehrt.

Das Finanzamt versteuerte für das Hauptgebäude einen Veräußerungsgewinn. Eine Steuerbefreiung wurde versagt, weil die Tochter das Hauptgebäude nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt hatte. Der BFH bestätigte diese Handhabung.

Werden die Grundschulden – aber nicht die schuldrechtlichen Verbindlichkeiten – übernommen, liegt ein unentgeltlicher Erwerb vor. Denn in diesem Fall erbringt der Erwerber keine Gegenleistung, sondern erwirbt nur das um den Wert der Belastungen geminderte Grundstück.

Die Einräumung eines dinglichen Wohnrechts stellt keine Gegenleistung dar. Vielmehr mindert das Wohnrecht den Wert des übertragenen Vermögens.

Im Streitfall lag auch eine Veräußerung innerhalb der Zehnjahresfrist vor. Die Mutter hatte das Grundstück 1998 erworben. Die unentgeltliche Übertragung erfolgte in 2004 mit der Folge, dass die Steuerpflichtige in die noch laufende Frist eintrat. Die Veräußerung fand dann 2007 und damit noch innerhalb der Zehnjahresfrist statt.

Gewinn oder Verlust ist der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und den Werbungskosten andererseits. Und hier stellte der BFH insbesondere Folgendes heraus:

- Nachträgliche Anschaffungskosten entstehen nicht, wenn der Erwerber eines Grundstücks zwecks Löschung eines Grundpfandrechts Schulden tilgt, die er zunächst nicht übernommen hat.
- Entsprechendes gilt für die Löschung der Grundschuld. Denn die Löschung führt nicht zu einer (weitergehenden) Verschaffung der (dinglichen) Verfügungsmacht über das Grundstück und erweitert auch nicht die Nutzungsbefugnisse. Das (wirtschaftliche) Eigentum und der Besitz sind bereits bei (unentgeltlichem) Erwerb des Grundstücks übergegangen. Die spätere Zahlung auf das Darlehen, das die Grundschuld besichert, hat hierauf keine Auswirkung.

Tipp: Auch eine Einordnung der Tilgungsbeträge als Veräußerungskosten lehnte der BFH ab. Die Verwendung der erlangten Mittel steht mit der Veräußerung weder unmittelbar noch mittelbar in Zusammenhang. Die Zahlung hat sich zudem zeitlich – durch Einzahlung auf ein Anderkonto – nach der Veräußerung abgespielt und hat auch keinen Niederschlag im Kaufvertrag zwischen Veräußerer und Erwerber gefunden.

Einkommensteuer . Externe Datenschutzbeauftragte sind gewerbliche Unternehmer

Ein externer Datenschutzbeauftragter ist gewerblicher Unternehmer, auch wenn er zugleich als Rechtsanwalt tätig ist. Wie der BFH am 14. Januar 2020 entschieden hat, liegt keine freiberufliche Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 EStG vor. Der externe Datenschutzbeauftragte ist daher gewerbesteuerpflichtig und – bei Überschreiten bestimmter Gewinn Grenzen – auch buchführungspflichtig.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein selbstständiger Rechtsanwalt war im Bereich des IT-Rechts tätig. Daneben arbeitete er für verschiedene größere Unternehmen als externer Datenschutzbeauftragter. Das Finanzamt sah diese Tätigkeit als gewerblich an. Es setzte Gewerbesteuer fest und forderte den Steuerpflichtigen als gewerblichen Unternehmer nach § 141 der Abgabenordnung auf, ab dem Folgejahr Bücher zu führen und Abschlüsse zu machen. Der hiergegen gerichtete Einspruch blieb ebenso wie die nachfolgende Klage vor dem Finanzgericht München ohne Erfolg.

Als Datenschutzbeauftragter übt der Steuerpflichtige keine dem Beruf des Rechtsanwalts vorbehaltene Tätigkeit aus. Vielmehr wird er in einem eigenständigen, von seiner Anwaltstätigkeit abzugrenzenden Beruf tätig.

Ein Datenschutzbeauftragter berät in interdisziplinären Wissensgebieten. Hierfür muss er zwar neben datenschutzrechtlichem Fachwissen auch Fachwissen in anderen Bereichen (z. B. der Informations- und Kommunikationstechnik und der Betriebswirtschaft) besitzen. Eine spezifische akademische Ausbildung muss er aber – anders als der Rechtsanwalt – nicht nachweisen.

Aus diesem Grund übt ein externer Datenschutzbeauftragter auch keine Tätigkeit aus, die einem der in § 18 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG genannten Katalogberufe – insbesondere dem des Rechtsanwalts – ähnlich ist.

Schließlich ist – so der BFH – auch keine sonstige selbstständige Arbeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG anzunehmen. Es fehlt hier an der erforderlichen Vergleichbarkeit mit den dort genannten Regelbeispielen (Vollstreckung von Testamenten, Vermögensverwaltung und Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied).

Einkommensteuer . Krankheitskosten aufgrund eines Wegeunfalls sind als Werbungskosten abziehbar

Erleidet ein Steuerpflichtiger auf dem Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte einen Unfall, kann er die durch den Unfall verursachten Krankheitskosten als Werbungskosten abziehen. Solche Krankheitskosten sind nach einer Entscheidung des BFH vom 19. Dezember 2019 nicht mit der Entfernungspauschale abgegolten.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine Arbeitnehmerin erlitt durch einen Verkehrsunfall auf dem Weg von ihrer ersten Tätigkeitsstätte nach Hause erhebliche Verletzungen. Sie machte die hierdurch verursachten Krankheitskosten, soweit sie nicht von der Berufsgenossenschaft übernommen wurden, als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend. Finanzamt und Finanzgericht ließen den Werbungskostenabzug nicht zu. Der Bundesfinanzhof sah das jedoch anders.

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beseitigung oder Linderung von Körperschäden, die durch einen Unfall auf einer beruflich veranlassten Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte eingetreten sind, können als Werbungskosten abgezogen werden. Sie werden von der Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale nicht erfasst.

Ob Unfall- und Krankheitskosten durch die Entfernungspauschale abgegolten sind, wird seit längerer Zeit kontrovers diskutiert. So positiv die Entscheidung auch ist, an der steuerlichen Behandlung von fahrzeug- und wegstreckenbezogenen Aufwendungen hat sich nichts geändert. So hält der BFH an seiner Sichtweise, dass Reparaturaufwendungen infolge der Falschbetankung eines Pkw nicht neben der Entfernungspauschale als Werbungskosten abziehbar sind, weiter fest.

Die Finanzverwaltung ist hier jedoch großzügiger und berücksichtigt Aufwendungen für die Beseitigung von Unfallschäden bei einem Verkehrsunfall, der sich auf der Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ereignet, grundsätzlich als außergewöhnliche Aufwendungen neben der Entfernungspauschale. Solange dies so ist, sollten Unfallkosten als Werbungskosten geltend gemacht werden. Sollte das Finanzamt eine Berücksichtigung allerdings ablehnen, dürfte eine Überprüfung im finanzgerichtlichen Verfahren wenig Erfolg versprechend sein.

Körperschaftsteuer . Verdeckte Gewinnausschüttung – Tante kann eine nahestehende Person sein

Gewährt eine Kapitalgesellschaft der Tante ihrer Alleingesellschafterin ein nicht fremdübliches Beraterhonorar, kann dies zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) führen.

Hierbei handelt es sich – vereinfacht – um Vermögensvorteile, die dem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung gewährt werden. Eine vGA darf den Gewinn der Gesellschaft nicht mindern und kann auch vorliegen, wenn die Leistung nicht unmittelbar an den Gesellschafter erfolgt, sondern an eine nahestehende Person.

Das Finanzgericht Münster hat am 16. Januar 2020 entschieden, dass auch eine Tante unter besonderen Umständen eine nahestehende Person sein kann.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Bei einer Unternehmergesellschaft (UG) war N die Alleingesellschafterin. Über das Vermögen ihrer Tante (T), die von Anfang an Geschäftsführerin der UG war, lief ein Privatinsolvenzverfahren. Im allein von der T unterzeichneten Geschäftsführervertrag aus 2008 war ein jährliches Gehalt von € 18.000,00 bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden vereinbart. In der Folge wurde das Gehalt durch allein von der Geschäftsführerin unterzeichnete Gesellschafterbeschlüsse mehrfach geändert, zuletzt am 29. Dezember 2012. Danach sollte das Gehalt nur bis Juni 2013 gezahlt und danach ein Beratungshonorar festgesetzt werden, dessen Höhe noch festzulegen war.

Am 01. November 2014 wurde ein Beratervertrag abgeschlossen. Die Vergütung betrug € 30,00 netto pro Stunde. Zum 31. Dezember 2013 verbuchte die UG ein Honorar von € 60.000,00 auf dem Forderungsverrechnungskonto der T für Beratungsleistungen in 2013. Ende 2015 übertrug die N ihren Geschäftsanteil zum symbolischen Kaufpreis von € 1,00 auf ihre Tante. Zur „Unternehmensgruppe“ gehörten zwei weitere Gesellschaften in Form von UG, deren Gesellschaftsanteile ebenfalls von der N auf die T übertragen wurden.

Das Finanzamt beurteilte das Beraterhonorar im Streitjahr 2013 als vGA. Hiergegen wandte die UG ein, dass das Honorar auf Grundlage einer eindeutigen Vereinbarung gezahlt worden sei und legte einen weiteren Gesellschafterbeschluss vom 29. Dezember 2012 vor, wonach die T ab 2013 ein monatliches Honorar von € 5.000,00 erhalten sollte.

Das Finanzgericht Münster bestätigte die Sichtweise des Finanzamts und stufte die T als nahestehende Person der N ein. Denn die T hatte als alleinige einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführerin einen weitreichenden Handlungsspielraum gehabt und diesen sogar über ihre formalen Kompetenzen hinaus für sich beansprucht. So hatte sie die Gehaltsanpassungen und den Beratervertrag allein unterzeichnet.

Die Vereinbarung über das Beraterhonorar hielt einem formellen Fremdvergleich nicht stand. Es fehlte bereits an einer im Vorhinein abgeschlossenen zivilrechtlich wirksamen Vereinbarung, da die T ihre Leistungen bereits vor Abschluss des Beratervertrags vom 01. November 2014 erbracht hatte. Darüber hinaus beurteilte das Finanzgericht den Vertrag als zivilrechtlich unwirksam, da hierfür die Gesellschafterversammlung und nicht der Geschäftsführer zuständig gewesen sei.

Der nachträglich eingereichte Gesellschafterbeschluss vom 29. Dezember 2012 stellte ebenfalls keine klare und eindeutige Vereinbarung dar, da er inhaltlich dem Beschluss vom selben Tag widersprach.

Unabhängig davon war der Beratervertrag nicht tatsächlich durchgeführt worden. Es war nicht erkennbar, dass die T neben ihrer Geschäftsführertätigkeit, die nach dem Geschäftsführervertrag ihre gesamte Arbeitskraft beanspruchen sollte, weitere Beratungsleistungen erbracht hatte.

Internetrecht . Kein Unterschied – Lastschrift-Zahlung an Online-Händler muss auch mit Konto aus dem EU-Ausland möglich sein

BGH, Urteil vom 06.02.2020, Az.: I ZR 93/18

Auf eine Klage des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen (vzbv) urteilte der BGH, dass Online-Händler Kunden aus Deutschland bei Zahlung per Lastschrift nicht generell den Einzug von einem Konto im EU-Ausland verwehren dürfen.

Der vzbv hatte einen Elektronik-Versandhändler aus der Nähe von Freiburg auf Unterlassung in Anspruch genommen. Ein Kunde, der sich zur Rechte Wahrnehmung an den vzbv wandte, hatte beim Bestellen im Internet ein Bankkonto in Luxemburg angeben wollen. Das wurde von dem System des Online-Händlers nicht akzeptiert. Auf Nachfrage wurde ihm mitgeteilt, dass es bei Kunden aus Deutschland leider nicht möglich sei, von einem ausländischen Bankkonto abzubuchen.

Wie der BGH nunmehr in letzter Instanz entschied, ist dies nicht zulässig. Ein solcher genereller Ausschluss lasse sich weder mit der Vorbeugung gegen Geldwäsche noch mit der Sicherheit des Zahlungsverkehrs rechtfertigen, hieß es. Die Interessen der Verbraucher würden dadurch spürbar beeinträchtigt. So seien nicht nur Kunden aus Deutschland betroffen. Auch Luxemburger, die eine Zeit lang in Deutschland leben, hätten keine Chance, ihr heimisches Konto für Bestellungen mit Lastschrift-Zahlung zu nutzen, so der Senat.

Der BGH hatte vor seiner Entscheidung ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs in einem ähnlichen Fall abgewartet. Die Luxemburger Richter hatten im September 2019 geurteilt, dass die Deutsche Bahn es Kunden mit nicht-deutschem Wohnsitz ermöglichen muss, online gekaufte Tickets per Lastschrift zu bezahlen. Dabei ging es zwar um eine andere Frage, der EuGH stellte aber klar, dass die Sepa-Verordnung nicht nur technische Vorschriften enthalte. Die Verordnung solle auch zu einem hohen Maß an Verbraucherschutz beitragen, so der EuGH damals.

Gewerblicher Rechtsschutz . Ausgeblasen – Gericht verbietet „Dyson-Werbung“ für Jet-Händetrockner wegen Irreführung

LG Köln, Urteil vom 11.03.2020, Az.: 84 O 204/19

Das Landgericht Köln hat dem Unternehmen „Dyson“ per Urteil wegen Irreführung untersagt, für Lufthandtrocknungsgeräte weiterhin mit dem Hinweis „Nur Dyson ist hygienisch, ökonomisch und ökologisch. Für Papier gilt das nicht.“ zu werben.

Hintergrund des Rechtsstreits ist ein seit Jahren ausgetragener Streit zwischen den drei im Wettbewerb stehenden Hauptsystemen für die Handtrocknung: Papiertrocknung, Trocknung unter Verwendung von Stoffhandtüchern und Lufttrocknungssystemen.

Im Sommer 2019 warb der britische Hersteller „Dyson“ auf einer mit „Die Wahrheit über Hygiene“ betitelten Unterseite seiner Homepage unter Hinweis auf diese Auseinandersetzung mit einem Video für den Verkauf seiner Lufthandrockner. An zwei Stellen dieses Videos wurde folgender Text eingeblendet: „Nur Dyson ist hygienisch, ökonomisch und ökologisch. Für Papier gilt das nicht.“

In dem Video stellte „Dyson“ verschiedene Studien gegenüber. Zum einen handelte es sich dabei um Studien, die nach den Aussagen von „Dyson“ von der Papierindustrie in Auftrag gegeben worden seien. Zum anderen waren dies Studien, die belegen sollten, dass unter anderem die Anzahl von Bakterien, die nach Benutzung eines Lufthandrockners übertragen werden, bei Benutzung eines Dyson Händetrockners tatsächlich um 40 % reduziert werden sollte. Nicht erwähnt wurde in diesem Zusammenhang der kleine, aber nicht ganz unwichtige Umstand, dass diese letztgenannte Studie von „Dyson“ selbst in Auftrag gegeben worden ist. An deren Unabhängigkeit bestanden also nicht ganz unerhebliche Zweifel. Ebenso wurde eine weitere Studie vorgestellt, die sich mit den Zuständen von Waschräumen mit Papierhandtuchspendern beschäftigt, ohne dass erkennbar war, wer diese Studie erstellt hat und wo diese veröffentlicht ist.

Die Wettbewerbszentrale beanstandete die Aussage über die Hygiene, Ökonomie und Ökologie des Handrockners als irreführend, weil diese Aussage gerade auch in ihrer Pauschalität unzutreffend sei. So erklärte die Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert Koch Institut in Berlin für Einrichtungen des Gesundheitswesens ausdrücklich, dass Handwaschplätze mit wandmontierten Spendern für Einmalhandtücher ausgestattet sein sollen und Luftrockner in medizinischen Einrichtungen und speziell in Baderäumen ungeeignet sein können. Ebenso empfehle die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Hygiene beim Händewaschen ausdrücklich die Verwendung von Einmalhandtüchern. Vor dem Hintergrund der sehr unterschiedlichen Untersuchungsergebnisse zur Handhygiene bei Einsatz der verschiedenen Systeme und der genannten Empfehlungen ist nach Auffassung der Wettbewerbszentrale die behauptete Alleinstellung von Luftrocknern und damit von „Dyson“ nicht gegeben.

Da keine Unterlassungserklärung abgegeben wurde, musste das Landgericht Köln entscheiden. Dort hatte die Klage Erfolg. Der Vorwurf der Irreführung sei nach Ansicht der Richter begründet.

Denn über die Hygiene von Einmal-Papierhandtüchern zum einen und Luftrocknern wie den von „Dyson“ angebotenen Geräten zum anderen werde sehr kontrovers diskutiert. Auch hätte die Beklagte bei der Studie zur Übertragung von Bakterien in der Werbung darauf hinweisen müssen, dass sie diese selbst in Auftrag gegeben habe. Gerade die Tatsache, dass bei den anderen erwähnten Studien auf deren Urheberschaft durch die Papierindustrie verwiesen worden sei, erwecke ohne Aufklärung zur Finanzierung durch „Dyson“ den Eindruck, es handele sich bei dieser Studie im Gegensatz zu den anderen nicht um eine „Auftragsstudie“. Außerdem sei bei der Werbung mit solchen Studien ähnlich wie bei der Werbung mit Testergebnissen ein Hinweis erforderlich, welche Institution genau die Studie durchgeführt habe und wo diese Studie zu finden sei.

Ob das Urteil rechtskräftig ist, ist diesseits nicht bekannt.

Arbeits- und Sozialrecht . Mein Haus, mein Auto, mein Boot – Jobcenter muss nicht für Sanierung eines Segelbootes zahlen

LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 12.03.2020, Az.: L 15 AS 96/19

Ein Hartz-IV-Empfänger hat keinen Anspruch auf Übernahme der Sanierungskosten eines Segelbootes durch das Jobcenter. Dies gilt selbst dann, wenn er auf dem Boot wohnt.

Geklagt hatte ein 61-jähriger Hartz-IV-Empfänger aus Bremen, der vor einigen Jahren ein Segelboot für €6.000,00 gekauft hatte. Das Boot liegt im Hafen und befindet sich in sanierungsbedürftigem Zustand. Nach Angaben des Klägers, der ohne festen Wohnsitz gemeldet ist, dient ihm das Boot als Unterkunft.

Der Mann beantragte beim Jobcenter die Übernahme der Kosten für den Einbau eines Diesellofens in das betreffende Boot, um im nahenden Winter die Kajüte des Bootes heizen zu können. Bisher beheize er diese mit einem Petroleumofen, welcher aber zum einen nicht für den Dauereinsatz vorgesehen sei und zum anderen aufgrund unzureichender Sauerstoffzufuhr Vergiftungsgefahr bestehe. Die Kosten von rund €2.700,00 könne er nicht selbst aufbringen, da er nur zeitweise geringe Einnahmen als Taxifahrer habe.

Nach einem Hausbesuch hielt das Jobcenter das Boot für unbewohnbar und lehnte den Antrag ab. Daraufhin klagte der Mann auf Übernahme der Kosten. Auch das Landessozialgericht verneinte einen Anspruch auf Kostenübernahme. Die Richter stützten ihre Entscheidung dabei auf zwei Gesichtspunkte: Zum einen könnten Bedarfe für Instandhaltung und Reparatur nur bei einem selbst bewohnten Haus oder Wohneigentum übernommen werden. Angesichts des eindeutigen Gesetzeswortlauts könnten andere Wohnformen wie Boote oder Wohnmobile nicht berücksichtigt werden. Für eine analoge Anwendung der Norm sei insgesamt kein Raum.

Zum anderen, so die Richter weiter, sei der Einbau eines Diesellofens angesichts des gezahlten Kaufpreises auch keine Instandhaltung, sondern eine erheblich wertsteigernde Neuanschaffung. Instandhaltung sei keine Modernisierung, sondern Substanzerhalt. Dem Kläger gehe es um die Schaffung eines neuen, verbesserten Zustands mit einhergehender Wertsteigerung. Hier biete das Gesetz keine rechtliche Grundlage für eine Kostenübernahme.

Ob das Urteil rechtskräftig ist, ist diesseits nicht bekannt.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg
Vorstand: Michael E. Heil (Sprecher), Frank Hansen, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke, Werner Findeisen
Aufsichtsrat: Wolfgang Schoofs, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg
Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Bargaen, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de